



## SATZUNG

über die öffentliche Entwässerung  
der Stadt Esslingen am Neckar

Neufassung vom 15.12.2003

Geändert am 18.12.2006  
21.07.2008  
14.12.2009  
20.12.2010  
19.12.2011  
15.12.2014  
14.12.2015  
12.12.2016  
18.12.2017

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung

Nr. 298 vom 27. Dezember 2003  
Nr. 296 vom 21. Dezember 2006  
Nr. 183 vom 07. August 2008  
Nr. 294 vom 19. Dezember 2009  
Nr. 298 vom 23. Dezember 2010  
Nr. 296 vom 22. Dezember 2011  
Nr. 294 vom 20. Dezember 2014  
Nr. 292 vom 17. Dezember 2015  
Nr. 293 vom 17./18. Dezember 2016  
Nr. 004 vom 05. Januar 2018

Auf Grund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 15.12.2003 folgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Entwässerung der Stadt Esslingen am Neckar (Entwässerungssatzung) beschlossen:

## Übersicht

### I. Öffentliche Entwässerungsanlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Sicherung der Verpflichtung

### II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Einleitungsbeschränkungen
- § 5 Spülaborte
- § 6 Behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Anzeige des Anschlusses
- § 8 Anschlusskanäle
- § 9 Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung
- § 10 Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Anzeigen, Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Mängel an Anschlusskanälen
- § 12a Dezentrale Abwasseranlagen

### III. Haftung

- § 13 Haftung

### IV. Entwässerungsbeitrag

- § 14 Erhebungsgrundsatz
- § 15 Beitragsmaßstab
- § 15a Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt
- § 15b Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 15c Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 15d Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die eine Baustaffel festsetzt ist
- § 15e Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 15 a bis 15 d besteht
- § 15f Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich
- § 15g Sonderregelungen
- § 16 Grundstücksfläche
- § 17 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 18 Weitere Beitragspflicht
- § 19 Beitragsschuldner
- § 20 Beitragssatz
- § 21 Entstehen der Beitragspflicht
- § 22 Vorauszahlung und Fälligkeit
- § 23 Ablösung

### V. Abwassergebühr

- § 24 Erhebungsgrundsatz
- § 25 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

§ 26	Gebührenbemessungsgrundlage	für	Schmutzwasser
§ 26a	Gebührenbemessungsgrundlage für Niederschlagswasser		
§ 26b	Festlegung der anrechenbaren versiegelten Fläche für die Niederschlagswassergebühr		
§ 27	Absetzungen	von	der Bemessungsgrundlage
	Schmutzwassergebühr		bei
	der		
§ 28	Höhe der Abwassergebühren		
§ 28a	Mehrkosten für die Abfuhr bei geschlossenen Abwassergruben		
§ 29	Starkverschmutzerzuschläge zur Schmutzwassergebühr		
§ 30	Entstehung, Fälligkeit, Einzug der Schmutzwassergebühr		
§ 30a	Entstehung, Fälligkeit, Einzug der Niederschlagswassergebühr		
§ 31	Anzeigepflichten		
§ 32	Ordnungswidrigkeiten		

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33	Weitergeltung bisheriger Vorschriften
§ 34	Inkrafttreten

## I. Öffentliche Entwässerungsanlagen

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Ortsentwässerung als eine öffentliche Einrichtung. Davon erfasst ist sowohl die zentrale Abwasserbeseitigung für Schmutz- und Niederschlagswasser, als auch die Abfuhr bei der dezentralen Abwasserbeseitigung. Die Stadt stellt zur unschädlichen Ableitung und Reinigung des auf den Grundstücken und sonstigen Flächen anfallenden Abwassers die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit und entsorgt die in den dezentralen Abwasseranlagen anfallenden Abwässer und Schlämme.
- (2) Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Hierzu zählt auch Grund- und Regenwasser, das durch Gebrauch zu Schmutzwasser wird. Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt und unverändert eingeleitet wird, ist Niederschlagswasser.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
  - b) in Kleinkläranlagen anfällt oder in geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung);
  - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (4) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Pumpanlagen, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche usw.), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind. Dies gilt auch für Abwasseranlagen die mit anderen Gemeinden zusammen benutzt werden.  
Offene und geschlossene Gräben und öffentliche Gewässer, soweit diese der Unterhaltung durch die Stadt unterliegen, sind ebenfalls Teil der öffentlichen Abwasseranlagen, wenn in diese behandeltes Abwasser aus Entlastungsbauwerken der Kanalisation eingeleitet wird.  
Ferner gehören zu den öffentlichen Abwasseranlagen die zur Entsorgung von privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlichen Einrichtungen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

### § 2

#### Sicherung der Verpflichtungen

- (1) Die Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht.
- (2) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung obliegt den Eigentümern; neben dem Eigentümer haftet auch der Erbbauberechtigte.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und in diese deren Abwässer einzuleiten.

- (2) Der Anschluss- und Einleitungspflicht unterliegen auch unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung so lange als unbebaut, als darauf kein genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Gebäude gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. §§ 49 und 50 LBO steht und die Schlussabnahme nicht erfolgt ist.
- (3) Ein Anschlussanspruch besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage oder Beschaffenheit des Grundstücks oder aus Gründen nicht möglich ist, die sich aus dem auf dem Grundstück befindlichen Betrieb ergeben. Er besteht auch dann nicht, wenn bei sachgerechter Beurteilung durch die Stadt dem Anschluss erhebliche Schwierigkeiten technischer oder wirtschaftlicher Art entgegenstehen. Solange einem Grundstückseigentümer der Anschluss versagt ist, hat er für die unschädliche Beseitigung des Abwassers entsprechend den dafür bestehenden Vorschriften selbst zu sorgen.
- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und zu deren Benutzung kann der Grundstückseigentümer befreit werden, soweit und solange er ein die öffentlichen Belange überwiegendes privates Interesse an der eigenen Beseitigung des Abwassers nachweist. Die eigene Abwasserbeseitigung muss den bestehenden Vorschriften genügen.
- (5) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer den Einbau einer geeigneten technischen Vorrichtung (z.B. Abwasserhebeanlage) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an den nächsten öffentlichen Kanal technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen, dass das Grundstück an einen anderen öffentlichen Kanal angeschlossen wird.
- (6) Bebaute Grundstücke sind alsbald anzuschließen, wenn die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind; den Zeitpunkt hierfür gibt die Stadt bekannt. Bei Neubauten, Um- oder Ausbauten ist der Anschluss herzustellen, bevor die Bauten bezogen oder in Gebrauch genommen werden.

#### § 4

##### Einleitungsbeschränkungen

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. Faulendes oder sonst übel riechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 in der jeweils aktuellen Fassung (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.- DWA -) liegen.
- (2a) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

- (3) Die Stadt kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Versagung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (4) Die Einleitung von Abwässern kann untersagt oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig gemacht werden, wenn ihre Beschaffenheit oder Menge dies erfordern. Die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls der Abwässer ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschriften und Anordnungen der Wasserbehörden bleiben unberührt.
- (5) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzer die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Die Einleitung von Grundwasser (z.B. Dränagen) ist ausgeschlossen. In besonderen Fällen kann die Stadt eine solche Einleitung genehmigen. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt und kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Die Einleitung ist gebührenpflichtig. Ebenso darf zeitweilig in größeren Mengen abfließendes Wasser wie Kühl- und Kondensationswasser und Wasser aus Laufbrunnen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt eingeleitet werden.
- (7) Fäkalienhaltiges Schmutzwasser darf in die öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach abwassertechnisch einwandfreier Reinigung eingeleitet werden. Bau- und wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 5

### Spülaborte

- (1) Können bebaute Grundstücke an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, so sind die Gebäude nach den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften mit Spülaborten zu versehen.
- (2) Wird für Grundstücke mit dezentraler Abwasserbeseitigung die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Abwasserbeseitigung geschaffen, so haben die Eigentümer bebauter Grundstücke
  - a) die Grundstücksentwässerung an die zentralen Abwasseranlagen anzuschließen unter Vornahme der dazu etwa erforderlichen Änderungen;
  - b) Trockenaborte durch Spülaborte zu ersetzen;
  - c) sämtliche nicht mehr erforderlichen Teile ihrer Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Abwassergruben oder Kleinkläranlagen, außer Betrieb zu setzen.

## § 6

### Behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) In Grundstücken, deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden müssen, dürfen behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr eingelegt werden, es sei denn, dass auf Grund von § 3 Abs. 4 Befreiung erteilt ist.
- (2) In Neubauten, für die behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen zugelassen sind, müssen auf Verlangen der Stadt alle für den späteren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erforderlichen Einrichtungen so vorbereitet werden, dass der spätere Anschluss ohne besondere Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauwerken die Abwasseranlagen wesentlich geändert oder neu hergestellt werden sollen.

## § 7

### Anzeige des Anschlusses

- (1) Der Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Änderung der Anlagen in angeschlossenen Grundstücken bedürfen der Anzeige bei der Stadt. Davon

unberührt bleiben nach der Landesbauordnung, dem Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz zu beantragende Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.

Der schriftlichen Anzeige sind in 2-facher Fertigung anzuschließen:

1. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500, unter Angabe der Straße, der benachbarten Grundstücke mit Gebäuden, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschl. der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und etwa vorhandener weiterer Abwasseranlagen, Brunnen, Gruben usw.. Es sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume, Masten und dergl. einzuzeichnen.
  2. Grundrisse der einzelnen Gebäude im Maßstab 1:100. In den Grundrissen müssen sämtliche Leitungen und Entwässerungsgegenstände (vergl. § 8 Abs. 6), etwaige Absperrschieber und Rückstauverschlüsse, sowie die Ableitung zur Straßendole unter Angabe der lichten Weiten und des Herstellungsmaterials eingezeichnet werden.
  3. Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, möglichst im Maßstab 1:100 in Richtung der Grundleitungen mit Darstellung dieser Leitungen und der Fallrohre, sowie der genauen Höhenlage zur Straße und der Entwässerungsanlage, bezogen auf Normal-Null (NN). Die Schnitte müssen auch die Gefällsverhältnisse, Dimensionen usw., die Höhenlage des Straßenkanals und die Lage der Anschlussstelle enthalten.
- (2) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Bei Gewerbebetrieben sowie in anderen Fällen auf Anforderung der Stadt hat der Eigentümer zusätzlich Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge und ggfs. Vorbehandlung der voraussichtlich anfallenden Abwässer zu machen.
  - (3) Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem mit der Planung Beauftragten zu unterzeichnen.
  - (4) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, wie Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen.
  - (5) Mit der Ausführung der Arbeiten darf begonnen werden nach Ablauf von 1 Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Stadt, es sei denn, der Baubeginn wird untersagt.

## § 8

### Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sind Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Flächen, sie sind bis zur öffentlichen Abwasseranlage vom Grundeigentümer auf seine Kosten herzustellen.
- (2) Die Anschlusskanäle werden nach ihrer Fertigstellung durch die Stadt abgenommen und gehen ab diesem Zeitpunkt in das Eigentum und in die Unterhaltungslast der Stadt über. Für die Prüfung zur Übernahme der Anschlusskanäle wird ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 250 € je Anschluss vom Grundstückseigentümer erhoben.
- (3) Für jedes Grundstück wird ein Anschlusskanal zugelassen. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt zusätzliche Anschlusskanäle für ein Einzelgrundstück oder den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Muss der Anschluss über ein fremdes Grundstück geführt werden, hat der Anschlusspflichtige dafür zu sorgen, dass der Übergang über das andere Grundstück vertraglich geregelt sowie durch Bestellung entsprechender Grunddienstbarkeiten gesichert ist.
- (5) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu den von der Stadt vorgeschriebenen Bedingungen herzustellen. Es sind nur solche Unternehmen zur Ausführung zugelassen, die von der Stadt benannt werden. Die Aufgrabung ist dem Tiefbauamt 2 Wochen vor der Ausführung anzuzeigen.

- (6) Die Stadt kann festlegen, in welchen Fällen Grundstücksanschlusskanäle von öffentlichen Abwasseranlagen bis zur Grundstücksgrenze in ihrem Auftrag hergestellt werden. Auch in diesen Fällen hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Herstellung der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Anschlusskanäle zu tragen.

## § 9

Entfällt

## § 10

Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.
- (2) Als Grundstücksentwässerungsanlagen gelten alle zur Ableitung von Abwasser an die öffentlichen Abwasseranlagen dienenden Einrichtungen.  
Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, in den Fällen, in denen sich trotz Einhaltung der DIN-Vorschriften Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen bzw. an den Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Betrieb ergeben, eine von den allgemeinen DIN-Vorschriften abweichende Ausführung zu verlangen.
- (4) In unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht zu setzen, er muss mit Reinigungsfahrzeugen anfahrbar sein.
- (5) Niederschlagswasser von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden, außer von Grundstücken in Baugebieten, in denen die oberflächige Ableitung ausdrücklich im Bebauungsplan vorgeschrieben ist.
- (6) Als Rückstauenebene wird, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die Straßenoberfläche über dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.
- (7) Entwässerungsgegenstände, wie z.B. Spülaborte, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch Hebeanlagen oder - soweit nach DIN 1986 zulässig - durch geeignete Absperrvorrichtungen, wie Rückstaudoppelverschlüsse, gesichert werden.
- (8) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten abzuändern, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen oder die Anlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (10) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Abs. 1 bleibt unberührt.



- (11) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (12) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage , die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist.
- (13) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, dürfen, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, nicht mehr benutzt werden. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Schächte, Rinnen, Sickereinrichtungen und Kleinkläranlagen. Wird ein an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossenes Gebäude abgerissen, ist der Anschluss nach Weisung der Stadt zu beseitigen oder zu verschließen.

Die Beseitigung nicht mehr benutzbarer alter Entwässerungsanlagen auf bebauten Grundstücken bedarf der Anzeige bei der Stadt. Daneben ist der Stadt anzuzeigen, in welcher Weise solche Anlagen außer Betrieb gesetzt oder beseitigt worden sind. Hinsichtlich des Anzeigeverfahrens findet § 7 Anwendung.

- (14) Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefahrenträchtigem Abwasser kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Besitzers zur Bestimmung der betriebsspezifischen Schadstofffracht Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Menge und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

## § 11

### Anzeigen, Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen und Anlageteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Stadt abgenommen sind. Der Bauherr hat die Abnahme rechtzeitig zu beantragen und dabei anzugeben, wann die Anlage abgenommen werden kann. Zur Abnahme sind die Anlagen zugänglich und derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Beanstandete Anlagen werden erst dann abgenommen, wenn die Mängel endgültig behoben sind.
- (2) Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreien den Bauherrn, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Grundstücksbesitzer und Nutzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen auf dem Grundstück zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers erforderlichen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit Abwasserproben aus den Anlagen zu entnehmen und diese chemisch oder bakteriologisch untersuchen zu lassen.

## § 12

### Mängel an Anschlusskanälen

Nehmen Grundstücksbesitzer Mängel an den Anschlusskanälen wahr, so haben sie dies unverzüglich der Stadt (Tiefbauamt) anzuzeigen.

## § 12 a

### Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Dezentrale Abwasseranlagen sind private Abwassersammelgruben und Hauskläranlagen sowie dazugehörige Abwasserleitungen auf nichtöffentlichen Flächen. Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes und Inhalts dieser Anlagen. Geschlossene private Abwassersammelgruben sollen eine spezifische Größe von 15 cbm pro angeschlossenen Einwohner und eine Mindestgröße von 30 cbm nicht unterschreiten.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (3) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt bzw. dem Beauftragten der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Entleeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder der geschlossenen Gruben zu gewähren.

## III. Haftung

### § 13 Haftung

- (1) Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren oder auf Schadensersatz, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Werden derartige Schäden durch mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.

### § 14 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Entwässerungsanlagen einen Entwässerungsbeitrag.

## § 15 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Entwässerungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der §§ 15a bis 15g ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet.

### § 15a

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

### § 15b

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

### § 15c

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiet (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet.

- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

#### § 15d

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die eine Baustaffel festgesetzt ist

Weist der Bebauungsplan für ein Grundstück eine Baustaffel aus, so ergibt sich die Geschossfläche aus den nachstehenden Geschossflächenzahlen:

- Baustaffel I : 2,0
- Baustaffel II und III : 0,8
- Baustaffel IV - VI : 0,5
- Baustaffel VII : 2,6

#### § 15e

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 15a bis 15d bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 15a bis 15d entsprechende Festsetzung enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet		Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1.	In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3,
		2	0,4;
2.	In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5,
		2	0,8,
		3	1,0,
		4 und 5	1,1,
		6 und mehr	1,2;
3.	In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5,
		2	0,8,
		3	1,1,
		4 und 5	1,4,
		6 und mehr	1,6;

4.	In Dorfgebieten bei	1 2 und mehr	0,5, 0,8;
5.	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und Sondergebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0, 1,6, 2,0, 2,2, 2,4;
6.	In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

(2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
  - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

## § 15f

### Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

## § 15g

### Sonderregelungen

(1) Bei selbstständigen Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, und bei Grundstücken für Versorgungsanlagen, bei denen das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 vervielfacht.

- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,2.

#### § 16 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

#### § 17 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Esslingen am Neckar zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

#### § 18 Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge nach Maßgabe der §§ 15 fort folgende erhoben,

1. soweit das bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige bzw. genehmigte höhere Maß der Nutzung überschritten oder allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 15f eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

#### § 19 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

## § 20 Beitragssatz

Der Entwässerungsbeitrag beträgt je qm Geschossfläche 13,10 EUR.

## § 21 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
  1. In den Fällen des § 17 Abs. 1, sobald das Grundstück an die zentralen und dezentralen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden kann.
  2. In den Fällen des § 17 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  3. In den Fällen des § 18 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
  4. In den Fällen des § 18 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
  5. In den Fällen des § 18 Nr. 4
    - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
    - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
    - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
    - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
  6. In den Fällen des § 18 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Entwässerungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

## § 22 Vorauszahlung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt kann Vorauszahlungen in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage begonnen wird.
- (2) Der Entwässerungsbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## § 23 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Entwässerungsbeitrags vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V. Abwassergebühren

### § 24

#### Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Die Stadt kann Dritte beauftragen die Abwassergebühren zu berechnen, Abwassergebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abwassergebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 26) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 26a) erhoben.

### § 25

#### Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflicht besteht für die bebauten und unbebauten Grundstücke, wenn sie an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind. Der Gebührenpflicht unterliegen auch Einrichtungen, Anlagen und sonstige Flächen, in denen Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) oder Grundwasser anfällt, die auf Dauer oder vorübergehend an die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
- (2) Jede wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes i.S. des Bewertungsrechts bildet ein selbständiges Grundstück. Im Falle des Wohnungseigentums gilt als Grundstück die Gesamtheit der unter derselben Grundstücksbezeichnung im Grundbuch eingetragenen Wohnungseigentumsrechte.
- (3) Schuldner der Abwassergebühr ist
  - a) der für das Grundstück zum Zeitpunkt der Entstehung der Abwassergebühr (Schmutzwassergebühr bei Wasserbezug, Niederschlagswassergebühr zum 01.01.) Schuldner der Grundsteuer ist oder es im Falle der Steuerpflicht wäre.
  - b) bei den erhöhten Abwassergebühren (§ 29), wer stark verschmutztes Abwasser einleitet.
  - c) Daneben haftet gesamtschuldnerisch, wer, ohne Schuldner zu sein, dinglich berechtigt ist, das Grundstück zu nutzen, im Falle von Abs. 3 Buchstabe b) der Grundstückseigentümer.
  - d) Wohnungseigentümer und Teileigentümer sind bei der Niederschlagswassergebühr Gesamtschuldner. Sie können einzeln veranschlagt werden, wenn eine einvernehmliche Aufteilung der gebührenrelevanten, versiegelten Flächen durch die Grundstückseigentümer vorliegt. Bei fehlender einvernehmlicher Aufteilung kann auch eine Aufteilung nach Miteigentumsanteil entsprechend dem Grundbuch durch die Stadt erfolgen.

### § 26

#### Gebührenbemessungsgrundlage für Schmutzwasser

- (1) Die Abwassergebühr für Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. Der Verschmutzungsgrad des Abwassers wird nach § 29 berücksichtigt.
- (2) Als Abwasser gilt, unbeschadet des § 27, die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Auch Grundwasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, gilt als Abwasser. Niederschlagswasser, das als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird, gilt ebenfalls als Abwasser.

Maßgebend ist:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch, der von den Stadtwerken Esslingen am Neckar in dem jeweiligen Erhebungsabschnitt festgestellt wird,



2. bei privater Wasserversorgung und bei Niederschlagswasser nach Abs. 2 Satz 3 der durch geeichte Wasserzähler angezeigte Jahresverbrauch. Die Wasserzähler sind vom Betreiber auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Sind keine zuverlässigen Messungen vorhanden, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt,
3. bei Einleitung von Grundwasser die im jeweiligen Erhebungszeitraum durch geeichte Messeinrichtungen nachgewiesene Wassermenge. Sind keine zuverlässigen Messungen vorhanden, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

## § 26 a

### Gebührenbemessungsgrundlage für Niederschlagswasser

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (anrechenbare versiegelte Flächen) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Teilflächen werden auf abgerundete, volle Quadratmeter ermittelt, mit einem Faktor nach Abs. 3 multipliziert, anschließend für das Grundstück aufsummiert und wiederum auf volle Quadratmeter abgerundet. Maßgeblich für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1. Januar im Veranlagungszeitraum, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses. Als versiegelt im Sinne von Abs. 1 gilt auch jeder Teil der Grundstücksfläche dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht. Versiegelte Flächen bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn sie direkt in ein öffentliches Gewässer einleiten, auch wenn dieses öffentliche Gewässer nach § 1 Abs. 4 eine öffentliche Abwasseranlage darstellt.
- (2) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, hat grundsätzlich durch den Gebührensschuldner zu erfolgen. Sofern sich an diesen Flächen Veränderungen von mehr als 6 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) ergeben, sind diese unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung in nachprüfbarer Form vorzulegen.
- (3) Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:
  - 1.0 Dächer
    - 1.1 Standarddach (flach oder geneigt), Kiesdach 1,0
    - 1.2 Gründach ab 6 cm Pflanzsubstratstärke 0,5
    - 1.3 Gründächer mit einer Erdaufschüttung ab 100 cm bleiben bei der Flächenanrechnung unberücksichtigt.
  - 2.0 Befestigte Flächen (Hof-, Wege- und Straßenflächen)
    - 2.1 Asphalt, Beton, fugenlose Beläge, Pflaster und Platten 1,0
    - 2.2 Kies, Schotter, Rasengitter, durchlässiges Ökopflaster und Beläge mit Fugen breiter als 2,00 cm. 0,5
    - 2.3 Ökopflaster, denen durch fachliche Gutachten eine auf Dauer 100%ige Versickerung bescheinigt wird, bleiben bei der Flächenanrechnung unberücksichtigt.
  - 3.0 Zisternen und Versickerungsanlagen mit Notüberlauf  
Die Berechnungsfläche für ein an eine Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenes Grundstücksteil vermindert sich um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Volumen dieser Anlage, höchstens jedoch um 50 % der maßgebenden Berechnungsfläche.
  - 3.1 Zisternen sind unterirdisch fest eingebaute und nicht veränderbare Rückhaltevorrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1.000 l. Die Ableitung des Niederschlagswassers muss dauerhaft über die Zisterne bzw. Versickerungsanlage erfolgen. Provisorische, veränderbare oder vorübergehende Vorrichtungen werden nicht anerkannt.

#### 4.0 Andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Faktor, der in Abs. 3 Ziffer 1, 2 und 3 genannten Versiegelungsarten bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltung am nächsten kommt.

5.0 Die anrechenbare versiegelte Fläche errechnet sich aus der Summe aller an die Kanalisation angeschlossenen Flächenteile multipliziert mit den jeweiligen Faktoren aus Ziffer 1 und 2, abzüglich einer möglichen Abminderung gemäß Ziffer 3.

#### § 26b

Festlegung der anrechenbaren versiegelten Fläche für die Niederschlagswassergebühr

Die Festsetzung der anrechenbaren versiegelten Fläche erfolgt durch Festsetzungsbescheid der Stadt. Dieser Bescheid ist die Grundlage für die Gebührenerhebung und behält seine Gültigkeit, bis ein Änderungsbescheid erlassen wird. Zu- und Abgänge bei dieser Fläche im laufenden Jahr werden ab dem ersten Tag des Folgejahrs berücksichtigt, wenn die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt bis zum 31.12. des Vorjahres zugegangen ist.

#### § 27

Absetzungen von der Bemessungsgrundlage bei der Schmutzwassergebühr

(1) Bezogene Frischwassermengen und sonstige Brauchwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Eine Absetzung findet nur statt, wenn die beantragte Absetzungsmenge über geeichte und nach dem Eichgesetz betriebene Wasserzähler oder einen vergleichbaren Nachweis oder vergleichbare Berechnung vom Gebührenschuldner belegt wird.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge i.S. von § 26 um 15 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag, nach dem sich die Erhebung der Viehseuchenumlage für das laufende Jahr richtet. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Satz 1 und 2.

(2) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind jeweils für ein Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. bis spätestens zum Ablauf des 31.03. des Folgejahres zu stellen.

(3) Das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser bleibt mit Ausnahme der Regelung nach § 26 (2) Satz 3 bei der Bemessung der Abwassermenge unberücksichtigt.

#### § 28

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 26) beträgt je m<sup>3</sup> (Kubikmeter) Abwasser 1,77 EUR.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 a) beträgt je m<sup>2</sup> (Quadratmeter) anrechenbare versiegelte Fläche 0,89 EUR.

#### § 28 a

Mehrkosten für die Abfuhr bei geschlossenen Abwassergruben

Entsprechen geschlossene Abwassergruben nicht § 12 a (1), fallen erhöhte Kosten für die Abfuhr des Grubeninhaltes an. Erhöhte Kosten entstehen, wenn mehr als 4 Abfuhrtermine pro Jahr erforderlich werden. Bei mehr als 4 Abfuhrterminen werden die Abfuhrkosten in der anfallenden Höhe dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## § 29

### Starkverschmutzerzuschläge zur Schmutzwassergebühr

- (1) Wird starkverschmutztes Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, so erhöht sich die Schmutzwassergebühr entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
  1. Bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von mehr als 300 bis 600 mg/l um 15 v.H. für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.
  2. Bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 600 bis 1200 mg/l um 15 v.H. für jede weiteren angefangenen 600 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.
- (2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.
- (3) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Schmutzwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens 3 Schmutzwasseruntersuchungen innerhalb des Veranlagungszeitraumes ergeben. Auf Antrag des Gebührenschuldners werden Schmutzwasseruntersuchungen auch häufiger als von der Stadt für notwendig erachtet vorgenommen. Die Schmutzwasseruntersuchungen werden in einem Abstand von mindestens einer Woche durchgeführt. Die Kosten der Schmutzwasseruntersuchungen hat der Gebührenschuldner zu tragen.
- (4) Für die Schmutzwasseruntersuchung nach Absatz 3 wird eine Mischprobe aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben hergestellt. Diese Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden an der Einleitungsstelle zu entnehmen.
- (5) Abweichend von Absatz 3 kann die Stadt bei Einleitern mit mehreren Einleitungsstellen für die Ermittlung der Verschmutzungswerte zusätzliche abwassertechnische Untersuchungen unter Berücksichtigung der eingeleiteten Schmutzwassermengen durchführen.
- (6) Folgende Analyseverfahren werden angewendet:
  1. Absetzbare Stoffe:  
Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils geltenden Fassung).
  2. Chemisch-oxidierbare Stoffe:  
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38 409 H 41 (in der jeweils geltenden Fassung).  
Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsverbindungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.  
Diese Analysen werden nach einer 2-stündigen Absetzzeit durchgeführt.

## § 30

### Entstehung, Fälligkeit, Einzug der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit Beginn des Benutzungsverhältnisses (Einleiten des Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen).  
  
Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgesetzt wird und beträgt jeweils ein Jahr.
- (2) Die Schmutzwassergebühren, die sich aufgrund der Abrechnung eines Veranlagungszeitraumes ergeben, werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Auf die voraussichtliche Jahresgebührensuld werden Abschlagszahlungen erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Abwassermenge des vorausgegangenen Veranlagungszeitraumes. Die Abschlagszahlungen werden monatlich entsprechend der

Abschlagszahlungen für den Wasserbezug zur Zahlung fällig. Bei Sonderkunden kann auch eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.

- (3) Die Schmutzwassergebühren nach §§ 24 ff der Satzung können von der Stadtwerke Esslingen GmbH im Auftrag der Stadt durch Bescheid erhoben und eingezogen werden.
- (4) Soweit die Schmutzwassergebühr nach § 26 Abs. 2 Ziff. 2 und § 29 nicht oder nicht in vollem Umfang nach dem Frischwasserverbrauch zu berechnen ist, wird die Gebühr durch zusätzlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. je zu 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.
- (5) Soweit Absetzungen von den verbrauchten Wassermengen nach § 27 Abs. 1 anerkannt worden sind, wird die Gebührenschuld jeweils nach Ablauf eines Haushaltsjahres für den abgelaufenen Erhebungszeitraum durch besonderen Bescheid festgesetzt. Eine aus der Absetzung entstandene Überzahlung wird erstattet.

#### § 30a Entstehung, Fälligkeit, Einzug der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Sie wird für einen Zeitraum vom 1.1. – 31.12. erhoben. Eine unterjährige Zwischenabrechnung wird nicht erstellt. Die Gebühr wird innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Antrag kann bei einer Niederschlagswassergebühr über 200 €/Jahr eine Ratenzahlung ab dem zweiten Quartal, jeweils auf Quartalsende, festgelegt werden.
- (3) Die Niederschlagswassergebühren nach §§ 24 ff der Satzung können von der Stadtwerke Esslingen GmbH im Auftrag der Stadt eingezogen werden.

#### § 31

##### Anzeigepflichten

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen:
  1. Wenn er ein an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenes Grundstück veräußert oder erwirbt;
  2. wenn er Wasser verwendet, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt;
  3. alle Veränderungen, die nach § 29 einen erhöhten Gebührensatz auslösen oder aufheben können;
  4. die Inbetriebnahme und Aufgabe von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.
- (2) Die Menge des aus privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführten Wassers und die Menge des als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers (§ 26 Abs. 2, Ziff. 2) hat der Gebührenschuldner bis 31.01. des Folgejahres der Stadt anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden mindestens 80% der Grundstücksfläche von der Stadt als in den Kanal einleitend festgesetzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

- (5) Ändert sich die versiegelte Grundstücksfläche um mehr als 6 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt durch den Gebührenschuldner anzuzeigen.

## § 32

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 GemO (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gem. § 3
  - b) den Einleitungsbeschränkungen gem. § 4
  - c) den Bestimmungen über die Spülaborte gem. § 5
  - d) den Bestimmungen über behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 6
  - e) der Genehmigungspflicht gem. § 7
  - f) den Bestimmungen über die Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 10
  - g) den Bestimmungen über die Anzeigen, Abnahmen und Überprüfungen gem. § 11
  - h) den Bestimmungen über die Anzeigepflicht gem. § 11
  - i) den Bestimmungen über die Anzeigepflicht gem. § 12
  - j) den Bestimmungen über die dezentrale Abwasserbeseitigung gem. § 12 a
  - k) den Bestimmungen über den Nachweis der Einleitungsmengen gem. § 26 Abs. 2
  - l) den Bestimmungen über die Anzeigepflicht gem. § 26 a Abs. 2, Satz 2
  - m) den Bestimmungen über die Anzeigepflicht gem. § 31 Abs. 1 bis 3

dieser Satzung zuwiderhandelt oder fehlerhafte Angaben macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- EUR geahndet werden. VI. Übergangs und Schlussbestimmungen

## § 33

### Weitergeltung bisheriger Vorschriften

Ist für Grundstücke eine Beitragspflicht nach bisherigem Recht entstanden und kann sie noch geltend gemacht werden, findet das bisherige Recht Anwendung. Grundwassereinleitungen, die vor Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 24.07.1995 genehmigt waren und für die keine Abwassergebühr erhoben worden ist, bleiben im genehmigten Umfang weiterhin von der Abwassergebühr befreit.

## § 34

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 18.09.1989 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 18.12.2006 tritt zum 01.01.2007 in Kraft, die Satzungsänderung vom 21.07.2008 am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, die Satzungsänderung vom 14.12.2009 zum 1.1.2010, die Satzungsänderung vom 20.12.2010 zum 01.01.2011, die Satzungsänderung vom 19.12.2011 zum 01.01.2012, die Satzungsänderung vom 15.12.2014 zum 01.01.2015, die Satzungsänderung vom 14.12.2015 zum 01.01.2016, die Satzungsänderung vom 12.12.2016 zum 01.01.2017 und die Satzungsänderung vom 18.12.2017 zum 01.01.2018.

Eigenbetrieb Stadtentwässerung